

Abschrift
1 D 1006/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schmied A. [] S. []
in Frankfurt a.M., zur Zeit in Untersuchungshaft im Gerichts=
gefängnis in Frankfurt a.M.,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1.Strafsenat, in der Sitzung vom
3. Januar 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr.Schultze

und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr.Ziegler,
Dr.Teuffel, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung der Reichsanwalt Dr.Schneidewin,
bei der Verkündung der Erste Staatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Winkler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom
18.Oktober 1938 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststel=
lungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent=
scheidung an die Vorinstanz zurückkuerwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Mit der Rüge der Verletzung des Grundsatzes in dubio pro
reo

reo kann die Revision nicht durchdringen, da dieser Grundsatz keine Rechtsnorm im Sinne des § 337 Abs. 2 StPO ist (RGSt Bd. 52 S. 319).

Das angefochtene Urteil muß aber auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin aufgehoben werden.

Zu rechtlichen Bedenken gibt schon die Beweisführung des Landgerichts Anlaß. Zum Nachweis, daß der Angeklagte bei dem ersten Besuch in der Wohnung der N□ dort in deren Abwesenheit mit der S□ geschlechtlich verkehrt habe, verwendet das Landgericht auch die von der N□ als Zeugin bekundete, von der Schlamme aber bestrittene Äußerung der S□, die nach der Rückkehr der N□ gefallen sein soll, der Angeklagte habe sie angepackt, um mit ihr geschlechtlich zu verkehren, sie habe ihn jedoch abgewehrt. Das Landgericht hält es bei der Persönlichkeit der S□ für möglich, daß sie diese Äußerung vergessen habe, und führt dann aus: Wenn sie diese Äußerung jedoch getan habe, dann beweise das nicht, daß sie keinen Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten gehabt habe, sondern deute im Gegenteil gerade daraufhin, daß sie Verkehr gehabt habe und dies der N□ gegenüber habe verschleiern wollen, dies um so mehr, als ihr der Angeklagte Schweigen geboten gehabt habe. Aus einer solchen Äußerung für sich allein kann indessen, wenn nicht noch andere Umstände dafür sprechen, nicht die Folgerung gezogen werden, daß ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat und nur verschleiert werden sollte; denn sie läßt ebensogut die Möglichkeit zu, daß ein Geschlechtsverkehr nicht stattgefunden hat. Wenn das Landgericht zur Unterstützung seiner Schlußfolgerung darauf hinweist, daß der Angeklagte die S□ ermahnt habe, über den Verkehr mit ihm zu schweigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach den bisherigen Feststellungen, namentlich nach dem im Urteil vorher geschilderten Sachverhalt diese Ermahnung erst nach dem etwa 14 Tage später wiederholten Geschlechtsverkehr erfolgt ist.

Einen weiteren Mangel weist das Urteil bei der Begründung des Fortsetzungszusammenhangs auf. Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte zwei Mal in einem Abstand von etwa 14 Tagen mit der S□ geschlechtlich verkehrt. Beide Fälle hat das Landgericht als auf einem einheitlichen vom Angeklagten schon von vorn=
herein

herein bei der ersten Tat ins Auge gefaßten Plan beruhend angesehen. Damit ist aber nicht ausreichend dargetan, daß der Angeklagte mit dem zur Annahme einer fortgesetzten Handlung erforderlichen Gesamtvorsatz gehandelt hat, der sich von vornherein auf einen gegenständlich und zeitlich in gewisser Weise vorgestellten, nach und nach zu verwirklichenden Gesamterfolg richtet. Die Begründung des Landgerichts schließt nicht aus, daß der Angeklagte bei der ersten Tat nur den allgemeinen Entschluß gefaßt hat, den Geschlechtsverkehr bei sich bietender Gelegenheit zu wiederholen, wofür auch spricht, daß im Urteil bei der Sachdarstellung gesagt wird, der Angeklagte habe etwa 14 Tage nach dem ersten Vorfall die S[] wieder bei der M[] getroffen und dann nochmals mit ihr verkehrt. Ein solcher allgemeiner Entschluß würde zur Annahme einer fortgesetzten Handlung nicht genügen (RGSt Bd. 66 S. 236, 238, 239; Bd.72 S.211).

Diese Mängel zwingen zur Aufhebung des Urteils.

Für die neue Verhandlung sei noch auf folgendes hingewiesen:

Für den Nachweis, daß auch die Großeltern väterlicherseits der [] S[] Juden waren, wird zwar die Beibringung urkundlicher Belege, die in der Regel zum Nachweis der Abstammung erforderlich ist, nicht gefordert werden können, da der Vater der S[] in Rußland geboren ist und Urkunden über seine Abstammung daher nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschafft werden können (RGSt Bd. 72 S. 109 und S.161). Es wird aber zu prüfen sein, ob eine Bekundung der S[], daß auch die Eltern ihres Vaters israelitisch gewesen seien, für sich allein zu diesem Nachweis ausreichen kann (vgl. RGSt Bd. 70 S.218, 219; Bd.72 S. 161, RGUrt. vom 22. Januar 1937 4 D 15/37 = JW 1937 S.753 Nr.13), zumal bei den Bedenken, die nach den Urteilsgründen gegen die Glaubwürdigkeit der Aussage der S[] bestehen.

Es wird auch geprüft werden müssen, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist und seine Sicherungsverwahrung anzuordnen ist. Nach den Urteilsfeststellungen ist der Angeklagte in den letzten Jahren wiederholt und zum Teil erheblich, bestraft worden; er ist, wie es in dem Urteil weiter heißt, ein Mensch, „der in keiner Richtung gesetzliche Schranken kennt“. Da schließ=

schließlich zwei schwere Verbrechen der Rassenschande zur Aburteilung stehen, die der Angeklagte während eines Strafurlaubs begangen hat, erscheint eine Prüfung der Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB geboten.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Teuffel

Rusche
